Bundesforum
Vormundschaft und Pflegschaft

Dokumentation Arbeitsgruppe 10

Soziales Entschädigungsrecht: Erfahrungen seit dem 01.01.2024

Volker Henneicke, Jugendamt Magdeburg

Protokoll: Maryam Völkert

Wichtige Links und Materialien:

Zuständigkeit für die Ausführung

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Soziale-Sicherung/adressen-und-internetseiten-der-landesversorgungsbehoerden.pdf?__blob=publicationFile&v=8

Anträge stellen:

Erklärfilm: Antragstellung BMAS: https://www.bmas.de/DE/Soziales/Soziale-Entschaedigung/Antragstellung/antragstellung.html

Antragsformular:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Soziales/antrag-leistungen-fuer-gewaltopfer-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Traumaambulanzen:

https://www.odabs.org/traumaambulanzen.html

Gute Infos

Seite der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) e.V
https://www.bih.de/soziale-entschaedigung/

Kurzbeschreibung: Darum ging es…

Neues Soziales Entschädigungsrecht seit dem 01. Januar 2024

Ein Überblick für Vormünder*innen insbesondere im Hinblick auf die neuen Rechtsansprüche für Kinder und Jugendliche sowie deren Umsetzung.

Inhalte der Vermittlung über das neue Entschädigungsrecht waren:

1. Grundlagen
2. Anspruchsberechtigte
3. Anspruchsvoraussetzungen
4. Leistungen
5. Verfahrensweise

Zentrale Diskussionspunkte

- Der Begriff erhebliche Vernachlässigung von Kindern sorgte im Forum für Diskussionsbedarf. Hier gab es bei den Teilnehmer*innen eine „Verunsicherung“ dahingehend, wie dieser Begriff auszulegen ist und was dies für die Arbeitspraxis bedeutet.
- Als Ergebnis kann hier festgehalten werden, dass eine gute Dokumentation über das schädigende Ereignis in der Akte erforderlich ist und dass beim Übergang des/der Jugendlichen in die Volljährigkeit Informationen und die Herausgabe von Unterlagen notwendig und erforderlich sind. Auch muss der Austausch mit dem ASD in jedem Fall erfolgen und die Familiengerichte müssten ihre Beschlüsse über Sorgerechtsentzüge konkreter fassen. Für die Kollegen*innen der AV bedeutet dies u. U. die Fälle rückwirkend zum 01. Januar 2024 zu überprüfen, ob und wann eine erhebliche Vernachlässigung vorgelegen hat bzw. vorliegen könnte.
- Es erfolgte ein Austausch im Gremium darüber, ob die Diagnose FASD als eine Straftat (§224 StGB) der Mutter gegenüber dem Kind gewertet werden kann.
- Als Ergebnis kann hier festgehalten werden, dass FASD keine Anspruchsvoraussetzung für Leistungen nach dem OEG begründet, da der Alkoholkonsum der Mutter keine Straftat begründet. Anders könnte dies u. U. bei dem Konsum von illegalen Drogen bewertet werden.
- Des Weiteren wurde nachgefragt, ob eine Möglichkeit besteht, für „ungeborene“ Kinder, die u. U. Opfer einer Gewalttat werden, entsprechende Ansprüche hergeleitet werden können.
- Im Ergebnis kann hier festgehalten werden, dass dies unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist (vergl. Power Point von Herrn Henneicke).
- Ein weiterer Punkt in der Diskussion des Gremiums war, dass in jedem Fall die Eltern als Schädiger nicht OEG Leistungen für ihr Kind beziehen dürfen.
- Als Ergebnis wurde hier festgehalten, dass dann in jedem Fall eine Anregung beim Familiengericht über die Beantragung von OEG Leistungen und den Entzug der Vermögenssorge auf einen Ergänzungspfleger erfolgen muss.
- Hinsichtlich des Wahlrechtes nach dem Kapitel 1 bis 4 / 6 bis 22 SGB XIV oder dem Besitzstand nach Kapitel 23 SGB XIV fand ein Austausch statt.
- Als Ergebnis kann hier festgehalten werden, dass das Wahlrecht individuell für jedes Kind betrachtet werden muss, da hier ein Abgleich zwischen den „alten“ und „neune“ Leistungen erfolgen muss.

Ziele:

1. Es sollte ein einheitlicher Verfahrensablauf erarbeitet werden
2. Es sollte eine Checkliste erstellt werden
3. Aufklärung und Verantwortung

Stolpersteine:

1. Beweislast des Antragstellers
2. Täter sollen nicht profitieren
3. Unbestimmte Rechtsbegriffe führen zur Rechtsunsicherheit

Ziele und Stolpersteine: